

Entscheidungsbegründung

zum Bebauungsplan Nr.: 2-123-1 zur Änderung des Bebauungsplans
Nr.: 2-123-0 für den Bereich Hammscher Hof

Gliederung

1. Ziele und Zwecke der Planung
2. Lage im Stadtgebiet
3. Planbereich
4. Planinhalt
5. Ver- und Entsorgung
6. Berücksichtigung von Belangen der Natur und Landschaft
7. Verkehrliche Erschließung
8. Immissionsschutz
9. Altstandorte und Altablagerungen
10. Sonstiges
11. Kosten

Gehört zur Verfügung der
Bezirksregierung Düsseldorf
vom 12.11.1997 A.Z. 75.2-12.25
(Kleve Nr. 2-123-1)

Diese Begründung / dieses Gutachten ist Bestandteil
des Satzungsbeschlusses / abschließenden Beschlusses
des Rates der Stadt Kleve vom 25.06.1997

Kleve, den 26.06.1997
STADT KLEVE
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

ENTSCHEIDUNGSBEGRÜNDUNG

zu dem Bebauungsplan Nr. 2-123-1 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2-123-0 für den Bereich Hammscher Hof

1. Ziele und Zwecke der Planung

Am 07.09.1984 hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 2-123-0 für den Bereich Hammscher Hof als Satzung beschlossen.

Um die Bebauung des Gewerbegebietes Hammscher Hof voranzutreiben ist es erforderlich, den Bebauungsplan Nr. 2-123-0 zu ändern.

Die Erschließung dieser Fläche ist notwendig, da das westlich des Kanals gelegene Gewerbe- und Industriegebiet Nellenwardgen bis auf eine größere Optionsfläche nahezu erschöpft ist.

Der seit 1984 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 2-123-0 sieht noch keine innere Erschließung für das Plangebiet vor. Diese soll jetzt aus Rechtssicherheitsgründen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Am 26.01.1994 hat der Rat der Stadt beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2-123-1 zum Zwecke der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2-123-0 für den Bereich Hammscher Hof einzuleiten.

Das zukünftige Gewerbegebiet soll in einzelnen Bauabschnitten erschlossen werden. Im Bereich südlich und nördlich des Hammschen Weges an der Briener Straße wird zur Zeit der erste Bauabschnitt realisiert.

Diese Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Kleve.

2. Lage im Stadtgebiet

Das Plangebiet liegt ca. 1,5 km von der Innenstadt Kleve entfernt in der Gemarkung Kellen. Die geplante Gewerbefläche befindet sich im Norden von Kleve zwischen dem Spoykanal und der ehemaligen Bahn und ergänzt die hier angesiedelten Gewerbegebiete.

3. Planbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Kellen, Flur 1, und wird wie folgt begrenzt :

Norden : Flurstück 43 teilend ca. 10 m parallel südlich zum "Schwartkop'schen Graben", dann ca. 40 m südlich verspringend ca. 10 m parallel westlich zum "Der Zuggra-

- Nordosten : ben"; weiter Flurstück 46 teilend ca. 72 m parallel südlich zum "Der Zuggraben" im Abstand von ca. 10 m. Von hieraus in südöstlicher Richtung die Flurstücke 46, 48, 39, 34, 27 durchteilend zum östlichen Dreieckspunkt des Plangebietes ca. 49 m östlich der westlichen Grenze des Flurstückes 27 und 48 m südlich der nördlichen Grenze des gleichen Flurstückes.
- Süden : Vom östlichen Dreieckspunkt des Plangebietes die Flurstücke 27, 34, 35, 51 und 49 teilend zum Kurvenpunkt der Einmündung Sinstedenstraße/Briener Straße südwestlicher Bereich.
- Westen : Westliche Grenze der Flurstücke 51, 43 zum Ausgangspunkt.

4. Planinhalt

Wie bei anderen Bebauungsplänen in diesem Klever Gewerbegebiet ist zur besseren Einfügung in die flache Landschaft eine für gewerbliche Bauten geringe Höhenfestsetzung (OK max. 15 m) getroffen worden. Zur baulichen Auflockerung des Gebietes ist die offene Bauweise ohne die sonst in der offenen Bauweise verbindliche Längeneinschränkung von 50 m (abweichende Bauweise) festgesetzt. Gleichmaßen wird hierdurch den Betrieben eine praktikablere Größenausdehnung auf dem eigenen Gelände innerhalb der übrigen Festsetzungen ermöglicht.

Die Ränder der Nutzungsgebiete (zwischen den Baugrenzen und den Straßenverkehrsflächen) sind aus ökologischen und gestalterischen Gründen als Grünflächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung (Hammscher Weg) sind gemäß der Abstandsliste im Bebauungsplan Abstandsklassen mit der dazugehörigen Reduzierung der Nutzung eingetragen.

5. Ver- und Entsorgung

Entsprechend den nach § 58 (1) LWG der Bezirksregierung vorgelegten Entwurfsunterlagen für die Entwässerung des Gewerbegebietes Hammscher Hof erfolgt die Abwasserentsorgung nach dem Trennverfahren.

Das Niederschlagswasser wird über Regenwasserbehandlungs- und Rückhalteanlagen gedrosselt in den Spoykanal km 1,990 eingeleitet. Die für den Bau und Betrieb der Regenwasserbehandlungsanlage erforderliche Genehmigung nach § 58 (2)

LWG wurde am 07.09.1995 unter Az.: 54.500.01.09-10/94 durch die Bezirksregierung erteilt.

Das Schmutzwasser wird in den vorhandenen Transportsammler West eingeleitet und dem Zentralpumpwerk Kellen zugeführt. Von dort wird das Schmutzwasser mittels Druckrohrleitung zum Klärwerk Kleve-Salmorth transportiert.

6. Berücksichtigung von Belangen der Natur und Landschaft

Nach dem Einführungserlaß (Rd.Erl. NW) zu Artikel 1, 2, 3, 5 und 11 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 28. 10. 1994 ist bei der Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen darauf abzustellen, ob und inwieweit aufgrund der Ergänzung oder Änderung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Durch die Darstellungen und Festsetzungen der Planänderung sind Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinne, wie sich aus nachfolgender Bilanzierung ergibt, nicht zu erwarten.

A) Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

Code	Biotop- oder Nutzungstyp	qm	ökolog. Grundwert	ökolog. Gesamtwert
1.3	Schotter- und Sandflächen sowie Rohböden	1.085	1	1.085
3.1	Acker (intensiv genutzt)	10.530	2	21.060
3.2	Intensivgrünland (Fettwiese, Fettweide)	80.537	4	322.148
8.1	Weißdornhecke mit einzelnen Schlehdorn, Holunder und Waldreben	988	7	6.916
8.1	zwei einzelne Weißdornbüsche	10	7	70
		93.150		351.279
=====				

B) Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2-123-0

Code	Biotop- oder Nutzungstyp	qm	ökolog. Grundwert	ökolog. Gesamtwert
1.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)			
	Gesamtfläche 93.150 qm abzügl. Flächen 8.1 80 % von $\frac{5.200 \text{ qm}}{87.950 \text{ qm}} = 70.360$		0	0
4.3	Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten 20 % von 87.950 qm = 17.580		2	35.180
8.1	verbindlich festgesetzte Grünflächen als Maßnahme zum Schutz und zur Pflege der Landschaft entlang der Briener Straße (260 x 20 m)	5.200	5	26.000
		93.150		61.180
=====				

C) Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des geänderten Bebauungsplanes Nr. 2-123-1

Code	Biotop- oder Nutzungstyp	qm	ökolog. Grundwert	ökolog. Gesamtwert
1.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)			
	Gesamtfläche 93.150 qm abzügl. Regenrückhaltebecken 23.570 qm abzügl. alte Hecke 988 qm abzügl. verbindlich festgesetzte Grünflächen $\frac{11.155 \text{ qm}}{57.437 \text{ qm}} = 34.462$ 60 % von		0	0

4.3	Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten (in der Lage nicht festgelegt)	40 % von	57.437 qm = 22.975	2	45.950
4.3	Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten verbindlich fest- gesetzt entlang der Erschließungs- straßen		11.155	2	22.310
8.1	Erhaltung einer alten Hecke		988	7	6.916
			69.580		75.176
=====					

Damit wird nachgewiesen, daß durch die beabsichtigten Darstellungen und Festsetzungen in dem geänderten Bebauungsplan Nr. 2-123-1 gegenüber dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2-123-0 Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinne nicht zu erwarten sind.

Als wesentliche Verbesserung der ökologischen Situation sieht die Planänderung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan eine Reduzierung der Versiegelungsmöglichkeit von 80 % auf 60 % vor.

Der Bereich des Regenrückhaltebeckens mit einer Fläche von 23.570 qm ist bei der Planänderung nicht berücksichtigt, da die Eingriffsregelung für diese Maßnahme im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren durch Fachbeitrag und Bilanzierung vorgenommen wurde.

Im gesamten Plangebiet werden entlang der Verkehrswege private Grünflächen festgesetzt. Die Straßen werden mit standortgerechten und heimischen Laubbaumarten als Alleen bepflanzt.

7. Verkehrliche Erschließung

Das geplante Gewerbegebiet wird von der Briener Straße über die Sinstedenstraße erschlossen. Nördlich des geplanten Gewerbegebietes wird zur Zeit die Nordumgehung (B 9 n) geplant. Der gesamte Bereich soll über die Briener Straße an die zukünftige B 9 n angeschlossen werden. Eine Übersicht über das Verkehrskonzept im Maßstab 1 : 10000 ist Bestandteil dieser Begründung.

Die Konzeption verdeutlicht, daß die im Plangebiet festgesetzten Trassen Teil eines Verkehrsnetzes sind, das zu einem späteren Zeitpunkt komplettiert wird. Die im Bebauungsplan dargestellten Verkehrswege sind dementsprechend so dimensioniert, konzipiert und ausgebaut, daß eine

Verlängerung zwecks Anschluß an das Gesamtnetz zukünftig problemlos und kostenminimierend möglich ist, die Funktionsfähigkeit gegenwärtig aber gewährleistet werden kann. Die Ausbaubreite beträgt 10 m, was als ausreichende Dimensionierung für die prognostizierte Frequentierung angesehen wird.

8. Immissionsschutz

Für das Plangebiet sind zukünftig keine außergewöhnlichen Immissionen hinsichtlich Verkehrslärm oder Gewerbelärm zu erwarten. Der Bau öffentlicher Straßen macht die Anwendung der 16. BImSchVO (vom 12.06.1990) erforderlich. Zur Lärmsituation liegt ein Gutachten des Tiefbauamtes vor, das Bestandteil dieser Begründung ist. Dieser Schallschutznachweis für das Gewerbegebiet bezüglich Verkehrslärm zeigt deutlich niedrigere Werte als vorgegeben. Der Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist sichergestellt.

9. Altstandorte und Altablagerungen

Der Stadt Kleve sind nach den bisher durchgeführten Untersuchungen auf Altlasten keine Altablagerungen bekannt. Erkundigungen deuten ferner darauf hin, daß keine Altablagerungen vorhanden sind.

10. Sonstiges

Das Bebauungsplangebiet in seinen festgesetzten Grenzen beansprucht nur in einem kleinen Teilbereich Flächen des Betriebes Schwedler. Insgesamt handelt es sich um ca. 650 qm. Die Inanspruchnahme dieser Teilfläche führt zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Betriebsablaufes, so daß aus diesem Grund eine Umsiedlung nicht zwingend notwendig erscheint. Insgesamt handelt es sich um einen nur geringen Eingriff, so daß die Verhältnismäßigkeit zwischen der Planung und den Eigentums Garantien des Artikel 14 GG in der Abwägung genügend Berücksichtigung gefunden hat. Gleichwohl steht die Stadt mit den Eheleuten Schwedler in Verhandlungen bezüglich einer möglichen Verlagerung des Betriebes an einen anderen Standort.

11. Kosten

Die Kosten, welche der Stadt beim Ausbau des Gebietes entstehen, betragen :

- 7 -

für den Straßenbau mit
Straßenbeleuchtung
für die Kanalisierung
insgesamt

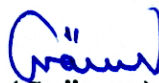
1.200.000,-- DM
2.900.000,-- DM
4.100.000,-- DM
=====

Aufgestellt :

Kleve, den 25.06.1997

Stadt Kleve
Der Stadtdirektor
- Planungsamt -

Im Auftrag


(Crämer)

Betrifft: Schallschutznachweis für das Gewerbegebiet "Hammscher Hof" aus Verkehrslärm

Ausgangsdaten

1. Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist sicherzustellen:
In Gewerbegebieten **tagsüber 69 dB(A)** und **nachts 59 dB(A)**.
2. *Technische Gegebenheiten:*
Straßenbreite: 10 m mit 7,5 m Fahrbahnbreite, 2,0 m Gehweg und 0,5 m Radstreifen
Oberfläche: Asphaltfeinbeton
Höchstgeschwindigkeit: < 50 km/h
3. *Annahmen:*
Abstand der Gewerbebetriebe bzw. der Bebauung von der Mitte der nächstgelegenen Straße > 20 m
Verkehrsbelastung: 500 Kfz/d davon 60% LKW
4. *Gesucht:*
Mittelungspegel am Tag und in der Nacht (6.00-22.00 Uhr / 22.00-6.00 Uhr)
5. *Bestimmungen:*
 - 5.1 BImSchV (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)
 - 5.2 Schallschutz im Städtebau - DIN 18005 (Ministerialblatt f. NRW Nr. 57 vom 26.08.1988)

Bei der vorbereitenden Bauleitplanung und bei frühzeitigen Planungen ist in der Regel eine Abschätzung der Lärmbelastung ausreichend (Anlage 1 und 2).

Ergebnis des Schätzverfahrens:*Anlage 1 "Tagtabelle"*

($\text{L}_{\text{A}} \geq 20 \text{ m}$; 500 Kfz/d) ; Mittelungspegel (Tag) für Gemeindestraßen: $52,4 \approx 53 \text{ dB(A)} \ll 69 \text{ dB(A)}$

Anlage 2 "Nachttable"

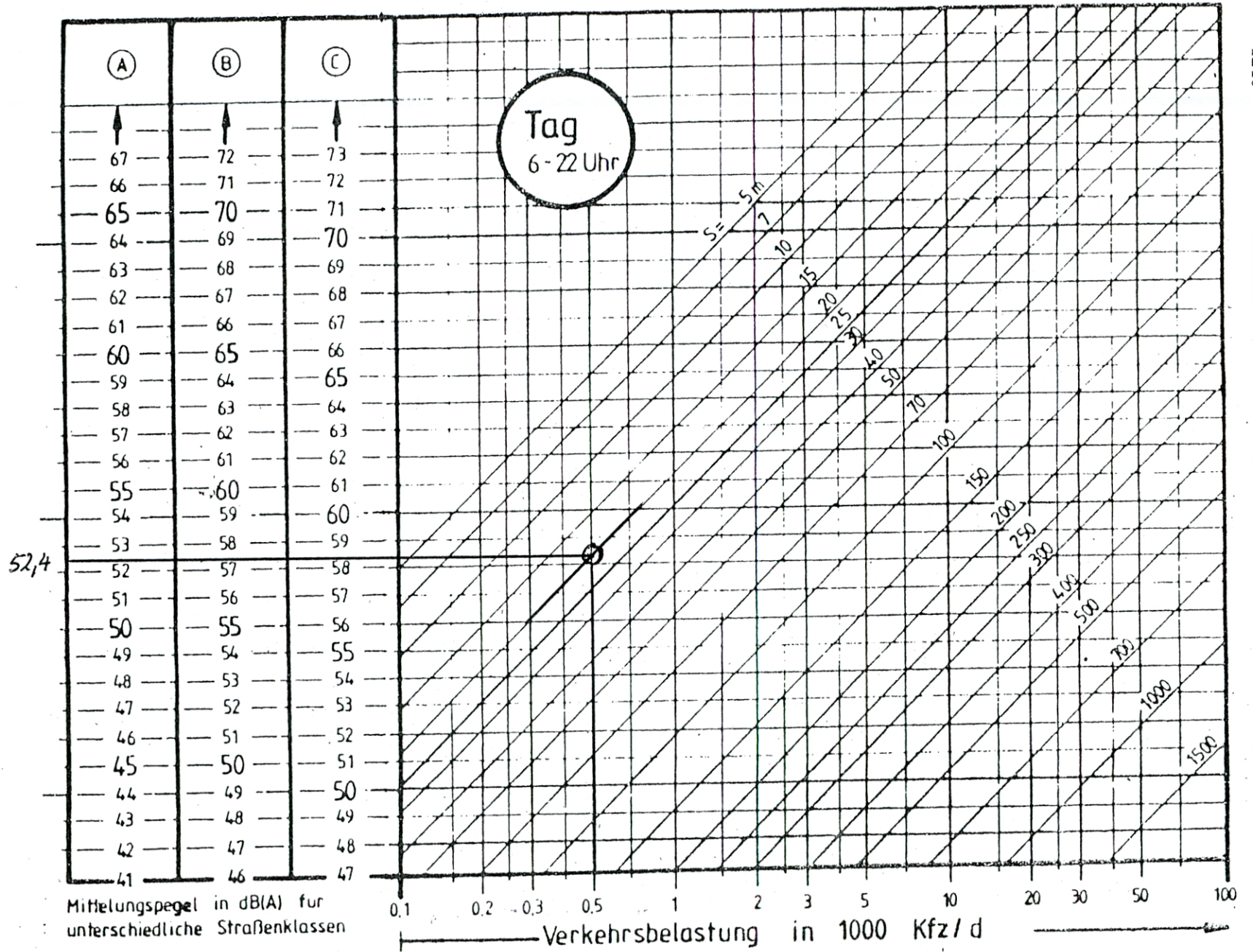
Die Annahme 500 Kfz/d für die Nachtzeit ist unrealistisch!

Mittelungspegel (Nacht) für Gemeindestraßen: $42,6 \approx 43 \text{ dB(A)} \ll 59 \text{ dB(A)}$

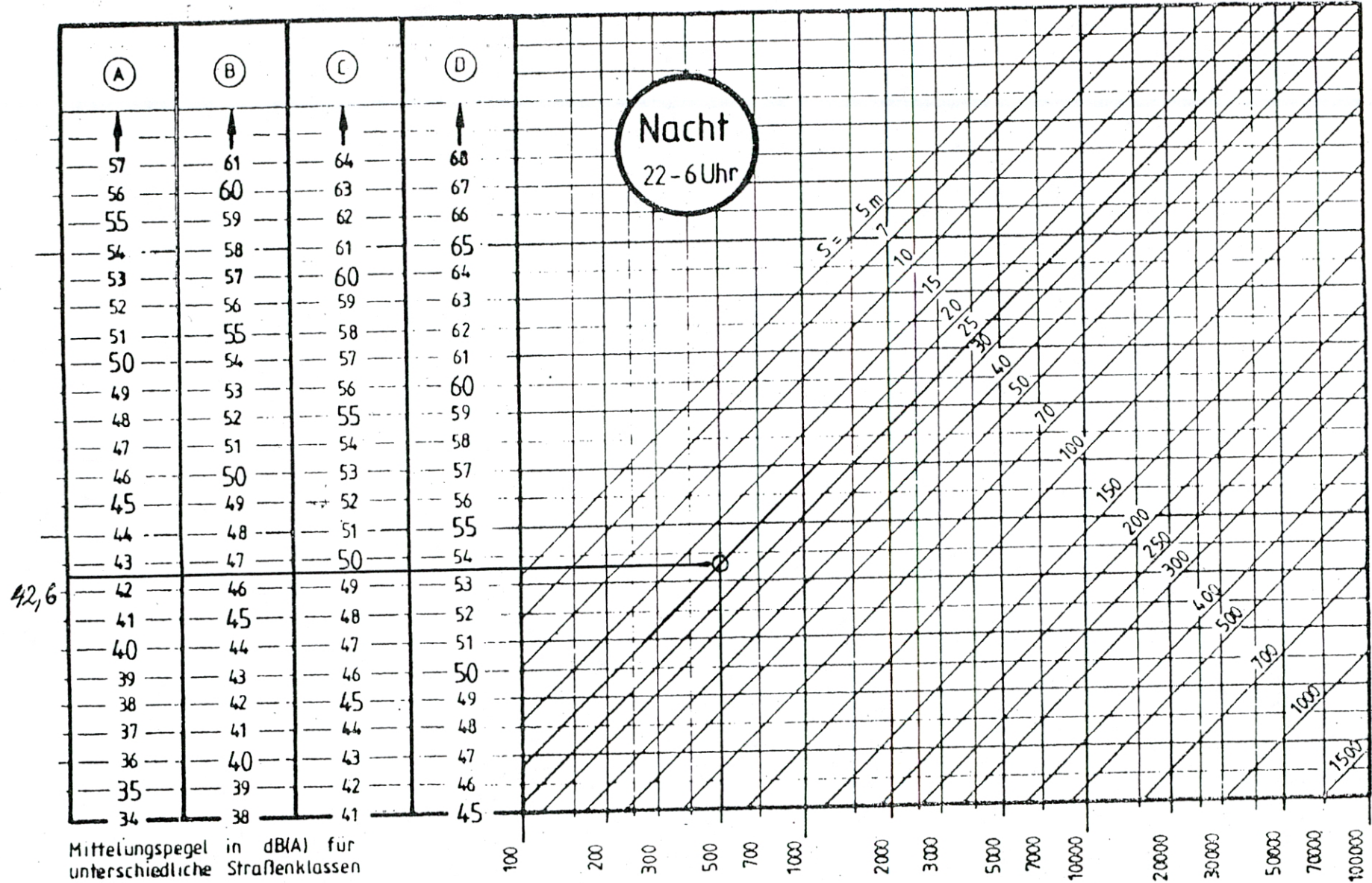
Mit den im Schätzverfahren ermittelten Werten erübrigt sich eine detaillierte Berechnung entsprechend DIN 18005.



(Rohde)



- X (A) Gemeinde- (Stadt-) straßen
 (B) Bundes-, Landes-, Kreis-,
 Gemeindeverb.- Straßen
 (C) Bundesautobahnen



- X (A) Gemeinde- (Stadt-) Straßen
 (B) Landes-, Kreis-, Gemeindeverb.- Straßen
 (C) Bundesstr. (freie Strecke)
 (D) Bundesautobahnen

Verkehrsbelastung in Kfz / d

Auszug aus dem Abstandserlaß vom 21.03.1990

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichtisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Koro- und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasernplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperbeseitigung oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
III	700	21	10.18 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
				a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		39	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m ³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektromessanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmelde-technische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch Lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1+2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstge- wonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Flei- schereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tie- rischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Käl- bermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemit- teln oder technischen Fetten aus den Schlachtneben- produkten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klau- en oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausge- nommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfütter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grün- fütter im landwirtschaftlichen Betrieb
IV	500	78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestand- teilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnli- chen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos (*)
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit ei- ner Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wasser- gas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrah- ler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klas- sieranlagen für Sand oder Kies
V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit ei- ner Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wasser- gas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrah- ler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klas- sieranlagen für Sand oder Kies

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichtisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichtisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammsspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1 f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1 p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	10.12 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	10.14 (2)	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwarmaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen, b) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgefügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien (*)
		172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung

VI	200	177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personen- nahverkehrs (*)
		178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenom- men Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kanti- nendienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schlei- fereien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Indu- striewatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungs- anlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegra- fie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elek- tronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	-	Bauhöfe
		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		196	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weni- ger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Ergänzende Hinweise zur Abstandsliste
Genehmigungsbedürftige Anlagen,
die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind

Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlageart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
1.2 (1+2) 1.3 (1+2)	Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen	Die genannten Anlagearten sind häufig Teile- oder Neben- einrichtungen anderer Anlagen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugelbiet gelegenen Grundstücke oder des Baue- biete selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widerspre- chen.
1.4 (2) b 1.6 (2)	Verbrennungsmotoranla- gen Windkraftanlagen	Nach Untersuchungen an einzelnen Windkraftanlagen ist bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 300 kW von einem erforderlichen Abstand von mindestens 500 m auszugehen. Wegen der Abhängigkeit des erforderlichen Abstandes von der Leistung und Konstruktion der einzelnen Anlage ist eine pauschale Beurteilung nicht möglich.
1.16 (1) 2.15 (2)	Gewinnung von Öl aus Schiefer Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineral- stoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbau- stoffe und Teersplittanla- gen, von denen den Um- ständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbe- triebnahme folgen, an demselben Ort betrie- ben werden;	Diese Anlagen sind nicht aufgenommen worden, da sie wegen der kurzzeitigen Standortbezogenheit den planungsrechtli- chen Festsetzungen nicht zugänglich sind.
3.13 (1)	Sprengverformung	In NRW befinden sich zwei Anlagen: eine wird im Hallenin- neren nach dem Vakuumverfahren, die andere im Freien be- trieben. Beim Sprengverfahren im Vakuum sind im wesent- lichen Sicherheitsaspekte maßgebend, während beim Sprengverfahren im Freien, wegen des lauten Knalles, Ab- stände über 2000 m notwendig sind. Ein fester Abstand im Sinn der Abstandsliste kann daher nicht festgelegt werden.
3.22 (1) 4.11 (1) 4.1n (1) 4.1o (1)	Metallpulverherstellung Herstellung von Cellulo- senitrat Regenerieren von Gummi oder Gummischpro- dukten Herstellung von Teerfar- ben oder Teerfarben- zwischenprodukten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden Zur Zeit in NRW nicht vorhanden Zur Zeit in NRW nicht vorhanden Zur Zeit in NRW nicht vorhanden

4.11 (1)	Anlagen zum Umgang mit a) gentechnisch veränderten Mikroorganismen, b) gentechnisch veränderten Zellkulturen, soweit sie nicht dazu bestimmt sind, zu Pflanzen regeneriert zu werden, c) Bestandteilen oder Stoffwechselprodukten von Mikroorganismen nach a) oder Zellkulturen nach b), soweit sie biologisch aktive, rekombinante Nukleinsäure enthalten; ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Forschungszwecken dienen.	Kein Immissionsschutzproblem bei bestimmungsgemäßen Betrieb.
7.16 (1)	Herstellung von Fischmehl oder Fischöl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.17 (1)	Aufbereitung oder Lagerung von Fischmehl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.18 (1)	Garnelendarren oder Kochereien für Futterkrabben	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.26 (2)	Hopfen-Schwefeldarren	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
8.2 (1)	Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
8.3 (2)	Gekrätze-Veraschungsöfen	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
9.1-9.9 9.12-9.14	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen	Kein Immissionsschutzproblem bei bestimmungsgemäßen Betrieb
10.1 (1)	Sprengstoffe	Diese Anlagen gehören ausschließlich in den Außenbereich, Schutzabstände ergeben sich nach dem Sprengstoffrecht.
10.2 (1)	Herstellung von Zellhorn	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig.
10.3 (1)	Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig.
10.4 (1)	Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig.
10.5 (1)	Pechsiedereien	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig.
10.6 (2)	Reinigung oder Aufbereitung von Sulfatterpentinöl oder Tallöl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
10.17 (2)	Motorsportanlagen	Anlagen zur Ausübung des Motorsports, ausgenommen Modellsportanlagen, zeigen in der Ausgestaltung des Einzelfalles ein vielfältiges Bild. Durch Einsatz unterschiedlichen Gerätes und durch Unterschiede in der Nutzungsintensität ergeben sich unterschiedlich große Einwirkungsbereiche. Im allgemeinen wird ein Abstand von mindestens 1500 m als notwendig angesehen.
10.18 (2)	Schießstände für Handfeuerwaffen und Schießplätze	Eine typisierende Betrachtung des Störgrades derartiger Anlagen ist wegen der hohen Vielfalt im Einsatz von Munition und Waffen sowie der Gestaltung der Anlagen nicht möglich.

- MBL NW. 1990 S. 504.